

Schulordnung zur Nutzung digitaler Endgeräte

Mit dem Erlass zur "Nutzung digitaler Endgeräte in Schulen" (erschieden am 19. Juni 2025) fordert das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur alle Schulen auf, verbindliche und transparente Regelungen zur Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichts- und Schulzeit zu formulieren.

Als digitale Endgeräte werden Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets und Laptops verstanden.

Schüler und Schülerinnen (SuS) des Landesförderzentrums Sehen, Schleswig (LFS) besuchen das LFS für Kurse und Informationsveranstaltungen. Bei den Kursen werden vorhandene Kompetenzen, Techniken und Fertigkeiten im Förderschwerpunkt Sehen geschult. SuS finden als Mitglied einer Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigung des Sehens Gelegenheit zum Austausch in einer Peer-Group.

Grundsätzlich gilt

- Die Nutzung digitaler Geräte darf andere Personen nicht stören.
- Die Verletzungen von Persönlichkeitsrechten - zum Beispiel durch Beleidigungen, Verbreitung von Gerüchten und Ähnliches - und die Verbreitung von z. B. pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind selbstverständlich verboten und können strafrechtlich verfolgt werden.
- Film-, Bild- und Tonaufnahmen von anderen Personen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
Ausnahme: Es liegt eine eindeutige Zustimmung einer Lehrkraft und von der Person / den Personen (bei nicht volljährigen Personen deren Erziehungsberechtigte) vor, die aufgenommen werden sollen.
- Die Schule haftet grundsätzlich nicht für Schäden an oder Verlust von privaten digitalen Geräten.

Grundregelung

Für eine angenehme und fokussierte Lernatmosphäre im gemeinsamen Kursleben sowie für Phasen der Erholung werden die folgenden Regelungen beschlossen:

- Digitale Endgeräte von SuS verbleiben während der gesamten Kursdauer im Büro.
- Digitale Endgeräte dürfen verwendet werden, sofern die Nutzung einem schulischen, insbesondere einem pädagogisch-didaktischen Zweck (Medienkompetenzvermittlung und Medienerziehung) unterliegt. Dies schließt die Nutzung als Hilfsmittel im eigentlichen Sinne mit ein.
- Mitarbeitende sind gegenüber Schülerinnen und Schülern auch im Hinblick auf die Nutzung digitaler Geräte weisungsberechtigt.

Weiterhin dürfen digitale Endgeräte eingesetzt werden

- bei Notfällen
- zum Schutz der Gesundheit
- zur Kontaktaufnahme zu Eltern und Sorgeberechtigten.
Hierzu stehen SuS auch Festnetztelefone im Büro des Kurshauses zur Verfügung.

Ergänzend gilt für C- und D-Kurse

- Über die Grundregelungen hinaus dürfen digitale Endgeräte von SuS ab Klasse 5 für maximal 1 Stunde am Tag genutzt werden.
- Mitarbeitende legen bei Bedarf einzelfallbezogene Regelungen fest.